

LEISTUNGSBESCHREIBUNG PRÜFUNG GEMÄSS ANLAGE 2 SpaEfV

ALLGEMEIN

Der Nachweis eines Systems gemäß Anlage 2 Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) erfolgt in 3 Schritten

- Dokumentenprüfung
- Audit vor Ort
- Bericht

Der folgende Abschnitt beschreibt im Einzelnen den Ablauf der Nachweisführung.

ABLAUF

1 ANMELDUNG UND VORGESPRÄCH

Die Beauftragung der SGS zur Durchführung einer Prüfung gemäß Anlage 2 SpaEfV erfolgt grundsätzlich durch die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Angebots auf dem Angebotsformular.

Nach Eingang des Auftrags wird dieser in folgenden Punkten auf seine Durchführbarkeit geprüft

- Vollständigkeit der Angaben und Übereinstimmung mit den Angebotsdaten
- Durchführbarkeit (Standard/Wirtschaftsbranche (Geltungsbereich)/Termine)

2 AUDITVORBEREITUNG

SGS bestimmt zunächst den Auditleiter und – sofern erforderlich – die weiteren Mitglieder des Auditteams. Die Mitglieder des Auditteams werden dem Kunden rechtzeitig vor Auditbeginn bekannt gegeben.

3 DOKUMENTENPRÜFUNG

Zunächst findet eine Dokumentenprüfung statt. Dabei werden verschiedene Dokumente auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage 2 SpaEfV geprüft. Zur Vorbereitung erhält der Kunde eine Checkliste aller für die Prüfung notwendigen und einzureichenden Dokumente.

4 VOR-ORT-AUDIT

Im Audit wird die Übereinstimmung der eingereichten Dokumentation mit den Gegebenheiten im Unternehmen geprüft. Diese Prüfung schließt einen Betriebsrundgang, die Einsicht in entsprechende Nachweisunterlagen und ggf. auch die Befragung von Mitarbeitern ein.

5 BERICHT

Im Anschluss an das Vor-Ort-Audit wird vom Auditleiter ein schriftlicher Auditbericht erstellt. Darin werden alle Feststellungen aus der Dokumentenprüfung und dem Audit zusammengefasst und evtl. vorhandene Abweichungen zu den Forderungen der Anlage 2 SpaEfV dokumentiert. Diesen Auditbericht erhält der Kunde zusammen mit dem ausgefüllten „Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV) sowie einer Kopie der Akkreditierungsurkunde der SGS.